

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Emissionsbedingungen der variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen von 2025 (2037)
ISIN DE000A352E30 / WKN A352E3

§ 1 Form, Stückelung

- (1) Die von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (nachstehend die 'Emittentin' genannt) begebene Emission im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 ist eingeteilt in 500 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000 (nachstehend die 'Schuldverschreibungen' genannt).
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Bis-zu-Globalurkunde (nachstehend die 'Globalurkunde' genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ('CBF') hinterlegt ist.
- (3) Die Lieferung von effektiven Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend 'Gläubiger' genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CBF übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 22.05.2025 einschließlich (der 'Zinslaufbeginn') bis zum 22.05.2037 ausschließlich (der 'Tag der Endfälligkeit') mit dem in Absatz 4 genannten Zinssatz verzinst.
- (2) Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich nachträglich am 22. Februar, 22. Mai, 22. August und 22. November der Jahre 2025 bis 2037, beginnend mit dem 22. August 2025, letztmals am Tag der Endfälligkeit (jeweils ein 'Zinstermin') zahlbar. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (3) 'Geschäftstag' in diesem Sinne ist jeder Tag, an dem T2 zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. T2 ist das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttozahlungssystem, über das zwischen Banken Zahlungen in Euro abgewickelt werden, oder ein Nachfolgesystem.
- (4) Der Zinssatz (der 'Zinssatz') für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern im Folgenden nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, der derzeit auf der LSEG-Seite EURIBOR01 (die 'Bildschirmseite') veröffentlichte Angebotssatz für 3-Monats-Einlagen in Euro (der '3-Monats-EURIBOR') (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert).
- (5) 'Zinsperiode' bezeichnet den Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich) bzw. von jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinstermin (ausschließlich).
- (6) 'Zinsfestlegungstag' bezeichnet den zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.
- (7) Die 'Marge' beträgt 0,43 % per annum.
- (8) 'Berechnungsstelle' ist die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.
- (9) Sollte der 3-Monats-EURIBOR an einem Zinsfestlegungstag zur vorgesehenen Zeit nicht veröffentlicht werden oder weder die LSEG-Seite EURIBOR01 noch eine Nachfolgesite dieses Systems oder eines anderen Systems verfügbar sein, das zum Vertreter der Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen, die dem 3-Monats-EURIBOR vergleichbar sind, ernannt wurde, wird die Berechnungsstelle gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) von den Hauptniederlassungen von vier führenden Banken im Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist (die 'Eurozone'), deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in einem repräsentativen Euro-Betrag für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Eurozone anfordern. Falls mindestens zwei solcher Angebotssätze genannt werden, ist der 3-Monats-EURIBOR für den betreffenden Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze. Falls an dem betreffenden Zinsfestlegungstag weniger als zwei Banken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennen, ist der 3-Monats-EURIBOR für die betreffende Zinsperiode derjenige Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die drei von der Berechnungsstelle ausgewählte Großbanken in der Eurozone auf Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen über einen repräsentativen Euro-Betrag für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden europäischen Banken anbieten. Für den Fall, dass der 3-Monats-EURIBOR nicht nur vorübergehend nicht verfügbar ist, sondern dauerhaft eingestellt werden sollte und auch kein Nachfolge-Zinssatz durch The European Money Markets Institute (EMMI) oder seine Nachfolgeorganisation bestimmt wurde, ist die Emittentin nach ihrem Ermessen berechtigt, diesen in Abstimmung mit der Berechnungsstelle durch einen Zinssatz zu ersetzen, der die Marktgepflogenheiten berücksichtigt.
- (10) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den zahlbaren Zinsbetrag (der 'Zinsbetrag') für die entsprechende Zinsperiode, bezogen auf die Stückelung, berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die Stückelung angewendet werden und der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden. Die Berechnungsstelle wird den Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die betreffende Zinsperiode und den jeweiligen Zinstermin der Emittentin, der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen zugelassen sind, soweit erforderlich, sowie gemäß § 6 den Gläubigern baldmöglichst mitteilen.
- (11) 'Zinstagequotient' bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der 'Zinsberechnungszeitraum') die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

§ 3 Fälligkeit, Kündigung, Rückkauf

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 2 am Tag der Endfälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit möglich.

§ 4 Zahlungen

(1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

(2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung unter diesen Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der betreffende Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

§ 5 Status

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, nicht besicherte und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen nicht nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas Anderes bestimmen.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit diesen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

Der Begriff 'Schuldverschreibungen' umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 Teilunwirksamkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.